



KAMPFRICHTERORDNUNG

Kampfrichterordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Struktur und Verantwortlichkeit des Geltungsbereiches der Ordnung	2
§ 2 Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichtern	3
§ 3 Ausbildung und Prüfung	3
§ 4 Gültigkeit der Lizenzen	4
§ 5 Kampfrichterstatistik	5
§ 6 Finanzierung der Lehrgänge und Prüfungen	5
§ 7 Einsatz der Kampfrichter	5
§ 8 Kompetenzen der Kampfrichter	6
§ 9 Kampfrichterbewertung ab Lizenz L	7
§ 10 Kleiderordnung	8
§ 11 Finanzen	8

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes. Grundlage für die Bewertung der Wettkämpfe ist die jeweils aktuelle Wettkampffregel der IJF einschließlich der Festlegungen im DJB und den entsprechenden Ordnungen des JVS.

§ 1 Struktur und Verantwortlichkeit des Geltungsbereiches der Ordnung

1. Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der LKRR ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen, teilnehmen, diese leiten und ggf. in diese eingreifen. Er ist für die gesamte Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im JVS verantwortlich und für den Kampfrichtereinsatz zuständig.

Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterlizenz (BU/A) sein und das Vertrauen der sächsischen Kampfrichter besitzen. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des JVS gewählt und gehört dem Hauptausschuss des JVS an.

2. Bezirkskampfrichterobmänner (BKRO)

Die BKRO sind für die Fortbildung sowie für den Einsatz der Kampfrichter in den Sportbezirken verantwortlich und zuständig.

Die BKRO sollen erfahrene Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterlizenz (BU/B) sein und das Vertrauen der Kampfrichter der Bezirke besitzen. Die BKRO werden auf Vorschlag des LKRR, zum Kampfrichterlehrgang des JVS nach der Wahlmitgliederversammlung von den Kampfrichtern des jeweiligen Bezirkes gewählt.

3. Kreiskampfrichterobmänner (KKRO)

Die KKRO sind für die Fortbildung sowie für den Einsatz der Kampfrichter in den Kreisen (Kreisunionen) verantwortlich und zuständig.

Die KKRO sollen erfahrene Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Landeslizenz (L) sein und das Vertrauen der Kampfrichter des Kreises besitzen. Sie werden auf Vorschlag des BKRO nach Abstimmung mit dem LKRR zum Kampfrichterfortbildungslehrgang nach der Wahlmitgliederversammlung von den Kampfrichtern des jeweiligen Bezirkes gewählt.

4. Landeskampfrichterkommission (LKK)

Die LKK wird vom LKRR geleitet. Sie setzt sich aus den BKRO zusammen. Der LKRR kann zeitweilig oder ständig für bestimmte Aufgaben weitere erfahrene Kampfrichter in die LKK aufnehmen. Die personelle Zusammensetzung der LKK bedarf der Zustimmung des Vorstandes des JVS.

Die Mitglieder der LKK unterstützen den LKRR bei der Aus- und Fortbildung, der Beurteilung der Kampfrichter sowie bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Regelungen betreffs des Kampfrichterwesens.

5. Kampfrichterkommission in den Bezirken und Kreisen

Die BKRO und KKRO können zur Unterstützung ihrer Arbeit eigene Kampfrichterkommissionen bilden. Mindestanforderung ist, dass jeder KRO seinen Vertreter benennt. Die Mitglieder der Kampfrichterkommissionen und die Vertreter bedürfen der Zustimmung durch den LKRR.

§ 2 Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichtern

1. Stufung und Voraussetzung

a) Kreiskampfrichter (K)

Mindestgraduierung: II. Kyu
Mindestalter: 16 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum Leiten von Wettkämpfen in den Kreisen.

b) Bezirkskampfrichter (B)

Mindestgraduierung: I. Kyu
Mindestalter: 18 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum Leiten von Wettkämpfen auf der Ebene der Bezirke.

Die Judovereine oder -abteilungen des JVS schlagen geeignete Sportfreundinnen oder Sportfreunde dem zuständigen KO oder dem LKRR für die Ausbildung vor.

c) Landeskampfrichter (L)

Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestalter: 20 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum Leiten von Wettkämpfen auf Landesebene.

Für die Ausbildung zum Landeskampfrichter können sich Kampfrichter mit Lizenz B über den zuständigen BKRO beim LKRR bewerben. Voraussetzung sind die o.g. Anforderungen, mindestens 2 Jahre aktive Kampfrichtertätigkeit mit mindestens 10 Einsätzen auf Bezirksebene. (Ausnahmen werden durch die LKK geregelt).

d) Höhere Lizenzen

Für die Einstufung in höhere Lizenzen gilt die Kampfrichterordnung des DJB.

§ 3 Ausbildung und Prüfung

1. Kreiskampfrichter / Bezirkskampfrichter

- Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der LKK. Dazu wird pro Jahr ein zentraler (3 WE) Ausbildungslehrgang durchgeführt.
- Die Ausbildung erfolgt nach einem Rahmentrainingsplan, der einen Umfang von 54 Stunden hat.
- Der Lehrgang endet mit der theoretischen und praktischen Prüfung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Praxisprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren der Theorieprüfung.
- Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl in Theorie und Praxis erzielt.

- Erreicht ein Prüfling die geforderte Punktzahl bei der Theorieprüfung nicht, ist eine erneute Teilnahme an einem Lehrgang zur Zulassung für die Praxisprüfung erforderlich.
- Erreicht ein Prüfling zur Praxisprüfung die geforderte Punktzahl nicht, kann er, ohne an einem neuen Lehrgang teilnehmen zu müssen, sich innerhalb von 6 Monaten einer erneuten Praxisprüfung stellen. Nach dieser Frist oder bei einem weiteren Nichtbestehen ist eine erneute Lehrgangsteilnahme notwendig.

Die Abnahme der Prüfungen zur B-Lizenz erfolgt durch zwei Mitglieder der LKK, wobei grundsätzlich der LKRR oder ein von ihm benanntes Mitglied der LKK den Vorsitz führt.

Für die Ausbildung zur K-Lizenz gelten diese Regelungen sinngemäß. Die Lehrgangsdauer ist auf einen Umfang von mindestens 45 h festgelegt.

Die Qualifikation zur B-Lizenz erfordert die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang mit mindestens 25 h und der erfolgreichen Absolvierung einer Theorie- und Praxisprüfung unter o.g. Kriterien.

Die Organisation und Durchführung der Fortbildung obliegt dem BKO. Die Weiterbildung erfolgt zu einem Lehrgang von mindestens 10 h. Der Lehrgang endet mit einer theoretischen Prüfung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Die Teilnahme am gesamten Lehrgang ist zwingend notwendig.

2. Landeskampfrichter

- Die Organisation und Durchführung der Fortbildung obliegt dem LKRR.
- Die Fortbildung erfolgt in einem Lehrgang von mindestens 25 Stunden. Der Lehrgang endet mit einer theoretischen Prüfung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Die Teilnahme am gesamten Lehrgang ist zwingend notwendig.
- Nach bestandener Theorieprüfung erfolgt die Praxisprüfung im Rahmen einer Landesmeisterschaft mit einer maximalen Frist von 6 Monaten nach der Theorieprüfung.
- Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist eine erneute Zulassung erst im Folgejahr unter Teilnahme an einem Lehrgang möglich.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den LKRR und einem Mitglied der LKK.

§ 4 Gültigkeit der Lizenzen

1. Grundsätze

Die jeweilige Kampfrichterlizenz gilt für ein Kalenderjahr. Für alle Kampfrichter gleich welcher Ebene ist es Pflicht, in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang für die entsprechende Ebene teilzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht seine Lizenz. Ein Einsatz auch auf unterer Ebene und bei offenen Wettkämpfen ist somit nicht statthaft.

Kann ein Kampfrichter mit Landeslizenz bis zum Beginn des Landeslehrganges nicht anreisen, ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht mehr möglich. Er hat dann die Möglichkeit, an einem der Bezirkslehrgänge teilzunehmen. Für das folgende Jahr ist er für die Landesebene nicht mehr einsetzbar.

In Absprache mit dem LKRR besteht auch die Möglichkeit, in einem anderen Landesverband zu einem Landeskampfrichterlehrgang seine Lizenz zu verlängern. Ausnahmen werden durch die LKK geregelt.

Besucht ein Kampfrichter 2 Jahre hintereinander keinen Fortbildungslehrgang, so ruht seine Lizenz. Eine Aktivierung der Lizenz in seiner bisherigen Einstufung kann im Folgejahr nach einem Fortbildungslehrgang und erfolgreicher Theorie- und Praxisprüfung erfolgen.

Danach ist eine Lizenzierung nur durch Neuausbildung möglich.

2. Lizenzveränderung

Genügen Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen, verstoßen sie gegen die Grundsätze der Neutralität oder schädigen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Kampfrichterwesens, so kann ihre Lizenz durch den LKRR, in Abstimmung mit der LKK, entzogen bzw. herabgestuft werden.

Die BKRO können für ihren Verantwortungsbereich bei Vorliegen gleicher Verstöße analoge Anträge an den LKRR stellen.

3. Altersgrenze

Die oberste Altersgrenze für die Lizenzvergabe beträgt 63 Jahre.

§ 5 Kampfrichterstatistik

Die Lizenzierungen der Kampfrichter für das Folgejahr wird im IV.Quartal des laufenden Jahres abgeschlossen. Nach Zuarbeit durch die BKRO wird durch den LKRR die Kampfrichterstatistik aktualisiert und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 6 Finanzierung der Lehrgänge und Prüfungen

Die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen sind grundsätzlich von den Teilnehmern zu tragen. Je nach der finanziellen Situation des JVS und unter Nutzung möglicher Zuschüsse können den Teilnehmern die Kosten ermäßigt werden.

Die konkreten Bedingungen sind in den Lehrgangsausschreibungen festzulegen.

Eine Teilnahme an den Lehrgängen ist nur bei fristgemäßer Bezahlung der Lehrgangsgebühr möglich

§ 7 Einsatz der Kampfrichter

1. Grundsätze

- Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen bis zu der Ebene eingesetzt werden, für die er eine gültige Lizenz besitzt. In Ausnahmefällen (z.B. wenn nicht genügend Kampfrichter angereist sind) oder zur Vorbereitung auf eine höhere Lizenz ist es zulässig, Kampfrichter bei Veranstaltung der nächsthöheren Ebene einzusetzen.
- Bei Terminüberschneidung hat die höhere Ebene den Vorrang.
- Die Kampfrichtereinteilung erfolgt ausschließlich durch den zuständigen KRO. Bei offiziellen Meisterschaften und Turnieren des JVS dürfen nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt werden.

Die Einteilung soll nach neutralen und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgen und die Leistungen der Kampfrichter widerspiegeln.

2. Einsatzplanung

Die verantwortlichen Ressortleiter übergeben bis Ende November des Vorjahres die Wettkampfplanung für das kommende Jahr an den zuständigen KRO.

Dabei sind folgende Angaben notwendig:

- Art des Wettkampfes
- Wettkampftag
- Anschrift der Wettkampfstätte
- Wiege- und Wettkampfbeginn, voraussichtliche Dauer des Turniers
- Anzahl der Matten.

Treten im Nachhinein Veränderungen in diesen Positionen ein, ist der zuständige KRO unverzüglich vom zuständigen Ressortleiter zu informieren.

3. Einladung

Die Einladung der Kampfrichter erfolgt durch den zuständigen KRO spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung per Mail über das Kampfrichterverwaltungssystem „Kras“ des JVS.

Die Einladung ist auch in Form eines Jahreseinsatzplanes möglich.

Entsprechend der Dauer des Wettkampfes sind pro Matte folgende Anzahl an Kampfrichtern einzuladen:

- bis 1,5 h 3 Kampfrichter
- von 1,5 h bis 3 h 4 Kampfrichter
- von 3 h bis 5 h 5 Kampfrichter
- und über 5 h 6 Kampfrichter

Kann ein Kampfrichter aus objektiven Gründen der Einladung nicht Folge leisten, hat er sich um Ersatz zu bemühen. Gelingt ihm das nicht, hat er unverzüglich, spätestens 8 Tage vor dem WK, den zuständigen KRO zu informieren.

4. Bei Veranstaltungen anwesende KR sind verpflichtet, sich bei Bedarf einsetzen zu lassen.

§ 8 Kompetenzen der Kampfrichter

1. Hauptkampfrichter (HKR)

Durch den jeweiligen KRO sind für alle offizielle Meisterschaften und Turniere des JVS Hauptkampfrichter (HKR) einzusetzen. Der HKR regelt den KR-Einsatz vor Ort. Er sichert die Durchsetzung der Wettkampfregel, tritt anleitend und unterstützend auf. Der HKR führt die Leistungseinstufung der KR durch. Der HK hat zum Wiegebeginn anzureisen.

2. Kampfrichter (KR)

Die KR leiten die Kämpfe nach dem Prinzip der Neutralität auf der Grundlage der Wettkampfregeln. Sie führen das Wiegen durch und kontrollieren die erforderlichen Startunterlagen.

- Hierzu gelten die Passordnung des DJB, die Sport- und Jugendordnung sowie das Ligastatut des JVS. Treten Unstimmigkeiten bei den Startunterlagen auf, entscheidet der Technische Leiter im Einzelfall.
- Das Wiegen dürfen generell nur Angehörige des jeweiligen Geschlechts durchführen. Sind hierzu nicht genügend KR anwesend, regelt der zuständige Ressortverantwortliche das Notwendige.

3. Kampfrichterhilfskräfte

Die bei den Wettkampfveranstaltungen eingesetzte Zeitnehmer, Listenführer und Registratoren unterstehen für die Dauer der Wettkämpfe dem HKR und sind vom Ausrichter zu stellen und zu entschädigen.

- Für jede Matte müssen 3 Personen eingeteilt werden, welche entsprechend ihrer Aufgabe einen entsprechenden Ausbildungsstand haben müssen.
- Bei längeren Veranstaltungen ist für Ablösung der Hilfskräfte zu sorgen.

§ 9 Kampfrichterbewertung ab Lizenz L

1. Grundsätze

Der LKRR und die Mitglieder der LKK sowie vom LKRR berufene erfahrene KR bewerten die eingesetzten KR bei Meisterschaften und Turnieren des JVS mit dem Ziel:

- den Leistungsstand der KR zu erhalten bzw. zu erhöhen,
- leistungsstarke KR zur Qualifikation vorzuschlagen,
- leistungsschwache KR auf Fehler hinzuweisen und fortzubilden,
- KR, deren Leistungsstand wiederholt nicht den Anforderungen entspricht, dem LKRR und der LKK für eine Zurückstufung bzw. einen Lizenzentzug vorzuschlagen.

Die Bewertung ist nach dem gültigen Bewertungsblatt des LKRR vorzunehmen und nach der Veranstaltung mit den KR zu besprechen.

Der LKRR erstellt zum Jahresende auf der Grundlage der Einzelbewertung die Leistungseinstufung und gibt sie den KR bekannt.

Dazu gehören:

- Bewertungspunkte
- nahezu fehlerfreie Arbeit
- ohne größere Beanstandungen
- Mängel in der Arbeit, welche jedoch nicht zu Fehlurteilen führen (KR im 1. Jahr nach der Prüfung L werden hier eingestuft)
- erhebliche Mängel
- wiederholte und erhebliche Mängel, sehr schlechte Anwendung der Wettkampffregeln, Verstöße gegen die Neutralität.

Die Einstufungen haben folgende Auswirkungen:

- Leistungsklasse 1 und 2:

diese KR bieten sich für eine höhere Qualifikation als L an, sie können bei allen Meisterschaften und Turnieren des JVS eingesetzt werden.

- Leistungsklasse 3:

diese KR können im JVS eingesetzt werden, außer bei LEM Frauen und Männer, U 20 weiblich und männlich sowie bei der Landesliga.

- Leistungsklasse 4:

diese KR können 1 Jahr nicht bei Landesmeisterschaften eingesetzt werden, nach Verbesserung der Leistung in der Region und beim Fortbildungslehrgang erfolgt eine Neueinstufung

- Leistungsklasse 5:

diese KR müssen sich einer neuen Prüfung zur Lizenzierung nach Beschluss der LKK stellen.

Für Leistungsklassen 1 bis 4 gelten die Ergebnisse des gesamten Jahres, für Leistungsklasse 5 bereits das Einzelergebnis.

§ 10 Kleiderordnung

Für KR gilt folgende Kleiderordnung:

- Schwarzer Blazer, mittelgraue Hose, weißes Hemd, den jeweils aktuellen Kampfrichterbinder, schwarze Socken;
- Bei hohen Temperaturen (nach Festlegung durch den HKR) gilt: mittelgraue Hose, weißes Hemd mit kurzem Arm, schwarze Socken, ohne Binder

§ 11 Finanzen

a) Pauschale

Bei Einsätzen erhalten Kampfrichter eine Pauschale entsprechend ihrer Lizenzstufe gemäß JVS Finanzordnung.

b) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kampfrichterpasses wird in gleicher Höhe wie für die Ausstellung des Judopasses erhoben.

Die KR haben unter Vorlage ihres Kampfrichterpasses bei Wettkampfveranstaltungen des JVS mit einer Begleitperson freien Eintritt bis zu der Ebene, in welcher sie lizenziert sind.

Der Begriff "Kampfrichter" gilt in dieser Ordnung für den weiblichen sowie den männlichen Personenkreis gleichermaßen. Abweichungen von dieser Ordnung können nur vom LKRR als Ausnahme angeordnet werden und gelten dann nur im Einzelfall.

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom JVS ausgeschrieben werden.

Diese Ordnung tritt am 01.01.2011 durch Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 03.12.2010 in Kraft.